



VEREINSSTATUTEN

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Gewerbeverein Malters Schwarzenberg Schachen», in der Folge «Gewerbeverein» genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Malters. Der Gewerbeverein ist Mitglied des Gewerbeverbands Kanton Luzern.

2. ZWECK

Der Gewerbeverein bezweckt den Zusammenschluss der gewerblichen Betriebe (KMU) von Malters, Schwarzenberg und Schachen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen, insbesondere durch:

- Unterstützung und Förderung der freien Marktwirtschaft.
- Erhalt und Förderung der freien Wirtschaft auf kommunaler Ebene durch Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Presse.
- Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens.
- Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen für das Gewerbe von Malters, Schwarzenberg und Schachen.
- Veranstaltung von Ausstellungen und Leistungsschauen.
- Veranstaltung von Vorträgen und Kursen auf gewerbepolitischer Ebene.
- Bekämpfung des unlauteren und ungesunden Wettbewerbes.
- Einflussnahme auf eine gerechte Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch Staat, staatliche Einrichtungen, Gemeinden und private Auftraggeber.
- Unterstützung der Bestrebungen des Gewerbeverbands Kanton Luzern und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

3. MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder aufgenommen werden können:

- Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Detailhandelsbetriebe mit Sitz oder Niederlassung in Malters, Schwarzenberg oder Schachen.
- Privatrechtliche Klein- und Mittelbetriebe (KMU) mit Sitz in Malters, Schwarzenberg oder Schachen.
- Entsprechende Betriebe mit Sitz oder Niederlassung in einer Nachbargemeinde, sofern eine enge Beziehung zum Stammgebiet des Vereins besteht.

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können aufgenommen werden:

- Personen, welche die gewerblichen Interessen und die Interessen des Vereins unterstützen.
- Vereine und Institutionen, die dem freien Gewerbe nahestehen.
- Personen, die dem Verein als Aktivmitglieder angehört haben und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und sind vom kantonalen Gewerbeverbandsbeitrag befreit. Sie sind **nicht** stimmberechtigt und haben lediglich beratende Stimme.

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss der ordentlichen Generalversammlung können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

- Personen, die sich um den Gewerbeverein Malters Schwarzenberg Schachen oder um das Luzerner Gewerbe besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

Die Aktiv- bzw. Ehrenmitgliedschaft im Gewerbeverein Malters Schwarzenberg Schachen bewirkt automatisch die Mitgliedschaft im Gewerbeverband Kanton Luzern.

4. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Über die definitive Aufnahme in den Gewerbeverein entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgesprochen werden. Dies betrifft Mitglieder, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft des Gewerbevereins und dadurch jeden Anspruch auf dessen Vermögen und deren Dienstleistungen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Aufgabe des Geschäfts, Wegzug, Löschung oder Konkurs der Firma, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

5. RECHTE UND PFLICHTEN

Durch den Eintritt in den Gewerbeverein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Die Mitglieder haben die Interessen des Gewerbevereins in allen Teilen zu fördern und zu wahren.

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Vereinsversammlungen aus. Sie können dies auch erweitern durch schriftliche Anträge an den Vorstand während des Vereinsjahres. Sie verpflichten sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

6. ORGANISATION

Die Organe des Gewerbevereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Branchengruppen

7. VEREINSVERSAMMLUNG

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel alljährlich vor dem 30. Juni statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Einladung bekannt zu geben.

Schriftliche Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung an den Präsidenten einzureichen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, es ist ein Protokoll zu führen. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Berichte der Obmänner von Branchengruppen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisionsberichtes und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
- Jahresprogramm
- Wahl: - des Präsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge

- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Stimmenabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

8. VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Sekretär/in
- Obmann/frau Gruppe Detailhandel
- Obmann/frau Gruppe Handwerker
- Obmann/frau Gruppe Dienstleistungen
- Beisitzer/in

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidentenamtes konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident/in oder Vizepräsident/in kollektiv mit Aktuar/in, Kassier/in oder Obmann/frau.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

9. BRANCHENGRUPPEN UND KOMMISSIONEN

Branchengruppen

Zur optimalen Koordination der Interessen einzelner Branchen oder Geschäftszweige können Branchengruppen als Untersektionen des Gewerbevereins durch die Generalversammlung gebildet werden. Diese Gruppen arbeiten, soweit es ihre besonderen Interessen betrifft, selbständig. Sie wählen einen Obmann, welcher durch die Bestätigung der Wahl durch die Generalversammlung automatisch Mitglied des Vorstandes wird. Als Branchengruppen bestehen:

- Gruppe Detailhandel
- Gruppe Handwerker
- Gruppe Dienstleistungen

Weitere Branchengruppen können bei Bedarf durch die Generalversammlung gebildet werden.

Kommissionen

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Kommissionen bilden, einberufen und wieder auflösen. Diese haben eine rein beratende Funktion und verfügen weder über Entscheid-, noch über Finanzkompetenzen. Ein Vorstandsmitglied ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

10. FINANZEN

Die Einnahmen des Gewerbevereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Eventuellen Extrabeiträgen
- Allfälligen anderen Zuwendungen.

Je nach Bedarf können durch Beschluss der Vereinsversammlung Extrabeiträge erhoben werden.

Im Speziellen werden Ausgaben getätigt für Vereinsverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Jahresbeiträge an andere Organisationen, besondere Ausgaben laut Beschlüssen der Vereinsversammlung und des Vorstands.

Bei ausserordentlichen Spesenaufgaben kann der Vorstand einen angemessenen Beitrag beschliessen und entrichten. Auf Beschluss der Vereinsversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung zugesprochen werden.

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von maximal Fr. 2500.-. Die Branchengruppen können für ihre Aktionen eine eigene Rechnung führen. Verluste

aus solchen Aktionen werden nur mit Zustimmung der Vereinsversammlung durch die Vereinskasse gedeckt. Gewinne aus Aktionen stehen der betreffenden Branchengruppe zu, auch wenn die Abrechnung über die Vereinskasse erfolgt. Im letzteren Fall hat der Kassier diese Beiträge als Vermögen der Branchengruppen in der Jahresrechnung auszuweisen.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. RECHNUNGSREVISOREN

Zwei Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet. Der Verbleibende amtiert als Obmann.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Revision der Statuten

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Auflösung der Vereins

Zur Auflösung der Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Wird eine zweite Versammlung notwendig, so genügt eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Gemeinderat von Malters, zu Händen einer späteren Neugründung, zur Aufbewahrung zu übergeben.

Einem späteren neu sich gründenden Gewerbeverein soll das gesamte Vermögen samt Zinsen unter der Bedingung dieser Statuten überlassen werden.

Das Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 19. März 2015 genehmigt und vom Vorstand des Gewerbeverbands Kanton Luzern mit Datum vom 8. März 2016 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 9. März 1989.

Malters, den 11. Mai 2016

GEWERBEVEREIN MALTERS SCHWARZENBERG SCHACHEN

Der Präsident: Guido Gallati

Die Aktuarin: Selina Zimmermann

Die Sekretärin: Susi Bieri